

Zugordnung

für Teilnehmer an Umzügen

der Dachorganisation Wiesbadener Karneval 1950 e.V. (kurz: DACHO)

Präambel

Die Zugordnung ergänzt die Satzung und dient der Sicherheit und einem geordneten Ablauf von Umzügen.

Gültigkeit

Die Zugordnung gilt für alle Teilnehmer an Umzügen, die von der DACHO organisiert bzw. veranstaltet werden.

Mit der Anmeldung zu einem Umzug wird diese – durch Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten - als verbindlich anerkannt.

Teilnahmeberechtigung

Die Entscheidung über eine Teilnahme an Umzügen obliegt dem DACHO-Vorstand bzw. dessen Beauftragten.

Nur angemeldete Teilnehmer dürfen an dem jeweiligen Umzug teilnehmen.

Organisation, Leitung und Durchführung

Die Organisation, Leitung und Durchführung von Umzügen obliegen dem DACHO-Vorstand, insbesondere dem Zugmarschall und dessen Vertreter, wobei einzelne Aufgaben verantwortlich delegiert werden können.

In die Durchführung sind als Teil der Zugleitung Polizei, Ordnungsbehörden, Sanitätskräfte, Zugordner und Funkleitung eingebunden.

Den Anordnungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Anmeldung

Anmeldungen zu den Fastnachtsumzügen sind bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres an den Zugmarschall der DACHO zu richten.

Ein entsprechender Anmeldevordruck wird rechtzeitig zugesandt und ist zudem auch über den Downloadbereich auf der DACHO-Homepage verfügbar.

Die Aufstellung obliegt der Zugleitung.

Vereine mit närrischem Jubiläum (11 Jahre, 22 Jahre, 33 Jahre usw.) eröffnen die Zugfolge. Danach folgen runde Jubiläen (20 Jahre, 30 Jahre, 40 Jahre usw.) wobei jeweils das höhere vor dem niedrigeren Jubiläum platziert wird.

Jubiläen von Vereinsabteilungen (Tanzgarden, Musikzüge o.ä.) werden bei der Platzierung nicht berücksichtigt.

Zugnummern werden vorrangig für darstellende Objekte wie Motivwagen, Komiteewagen o.ä. vergeben. Über die Vergabe von Zugnummern für Marketenderwagen, Standarten und Einzelpersonen wird gesondert entschieden. Diese werden ggf. im Vereinsverband zusammengefasst.

Spätestens bis zwei Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung sind: der Zugverantwortliche des Zugteilnehmers, die Fahrer sowie eine, am Tag der Veranstaltung erreichbare, Mobilnummer eines Verantwortlichen an den Zugmarschall oder dessen Vertreter zu melden.

Gestaltung

Zugteilnehmer haben sich und mitführende Gegenstände – unter Beachtung des regionalen Brauchtums - dem Ereignis entsprechend zu gestalten, wobei gegen Anstand und Sitte verstoßende, rassistische sowie verunglimpfende Darstellungen nicht zulässig sind.

Umfassende fastnachtliche Dekoration ist erforderlich.

Werbung darf nicht dominant zur Geltung gebracht werden.

Werbung, die über ein geringfügiges Maß hinausgeht, bedarf der Genehmigung der DACHO.

Beschallungsanlagen auf den Fahrzeugen sind anzumelden, bedürfen der Genehmigung durch die DACHO und sie dürfen keine über dem Maß liegende Schallabstrahlung haben.

Beschallungsanlagen an der Zugstrecke werden durch die DACHO gestellt.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Die Gema-Gebühren und Anmeldungen gehen zu Lasten der Zugteilnehmers.

Sicherheit

Öffentliche Bauvorschriften und nachstehende Baurichtlinien sind unbedingt zu beachten.

1. Fahrzeug

An Umzügen dürfen nur verkehrssichere Fahrzeuge teilnehmen.

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt sein.

Diese ist mitzuführen!

Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen deutlich lesbar sein.

Die Fahrzeughalter haften für die Einhaltung der Verkehrssicherheit.

Die Anhängervorrichtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern muss stets Betriebs- und Verkehrssicher sein.

Es werden in der Regel Züge mit nur einem Anhänger zugelassen.

Der jeweilige Fahrzeugführer hat alle Fahrzeugnachweise sowie die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis mit sich zu führen.

Die seitlichen Verkleidungen der Fahrzeuge müssen aus einem festen, nicht durchstoßbaren Material sein und dürfen eine maximale Bodenfreiheit von 25 cm haben.

Die maximale Breite der Fahrzeuge ist auf 3 m beschränkt.

Einzelfahrzeuge dürfen nicht länger als 12 m, Sattelkraftfahrzeuge nicht länger als 15 m und Züge (LKW und Anhänger) mit Überbau nicht länger als 20 m sein.

Die Höhe der Fahrzeuge, insbesondere solche, auf welchen Personen befördert werden, darf 4 m nicht überschreiten.

Ausnahmen für Motivwagen ohne Personenbeförderung bedürfen der Genehmigung der DACHO.

Bei LKWs mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (W 10 oder PG 12) mitzuführen. (PG 12 bedeutet ein Feuerlöscher mit 12 kg Inhalt.)

Die Zugnummern werden an der Zugteilnehmerbesprechung oder nach Terminabsprache mit der Zugleitung ausgegeben. Die Zugnummern sind an Fahrzeugen gut lesbar, jeweils oben links und rechtsseitig anzubringen. Die Rückgabe der Zugnummern erfolgt an der Zugnachbesprechung oder nach Absprache mit der Zugleitung. Für nicht zurückgegebene und oder beschädigte Zugnummern wird dem Verein, für die Wiederbeschaffung, ein Betrag in Höhe von 55 €, je Zugnummer, in Rechnung gestellt.

2. Aufbauten

Aufbauten sind so stabil und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können.

Ein Aufspringen auf die Festwagen ist durch bauliche Maßnahmen (oder entsprechendes Sicherheitspersonal) zu verhindern (Gitter oder ähnliches).

Die Lade- bzw. Standfläche der Festwagen muss eben, tritt- und rutschfest sein.

Für jeden Stehplatz müssen ausreichend Sicherungen gegen ein Herunterfallen von Personen (Brüstung oder Geländer, mindestens 100cm.hoch) sowie Festhaltevorrichtungen vorhanden sein.

Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Der Einstieg darf nicht an der Zugvorrichtung sein.

Die Betriebssicherheit der Fahrzeuge ist durch einen amtlichen Sachverständigen (z. B. TÜV) abnehmen zu lassen. Fahrzeuge sollen möglichst frühzeitig und müssen spätestens bis zur Aufstellung überprüft werden.

Im Falle des Verstoßes gegen Bauvorschriften bzw. Baurichtlinien sowie gegen das Gestaltungsgebot werden diese zurückgewiesen.

Bei jedem Fahrzeug ist ausreichend Begleit-Sicherheitspersonal, je Seite, Achse bzw. Zugvorrichtung mindestens eine Kraft einzusetzen.

Fahrzeuge, deren Umrisse vom jeweiligen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen zusätzlich durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern abgesichert werden.

Der Verantwortliche des Zugteilnehmers hat die Einweisung, Einteilung und Überwachung des Begleitpersonals sicherzustellen.

Fahrzeugführer und Reiter bzw. Pferde- oder Gespannführer haben stets an ihren Fahrzeugen bzw. bei ihren Pferden zu bleiben.

Fahrzeugführer, Reiter, Gespannführer und Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr- Reit- und Handlungsweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden. Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden (Reiterausweis), Gespannführer müssen ebenfalls eine entsprechende Eignung vorweisen.

Es dürfen nur Pferde eingesetzt werden, die zur Teilnahme an Umzügen trainiert sind und hierfür die entsprechende Eignung aufweisen.

Verkehrsvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften sind genauestens zu beachten.

Insbesondere dürfen sich auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zug bzw. Anhängerverbindungen keine Personen aufhalten.

Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.

Im Falle von Unfällen bzw. besonderen Ereignissen sind die Zugleitung (Sicherheitsmeldestelle) und die Polizei unverzüglich zu informieren sowie an nächster Möglichkeit zur Vermeidung von Zugunterbrechungen anzuhalten.

Anfahrt, Aufmarsch und Aufstellung

Bei der Anfahrt zum Aufstellungsplatz sind die Verkehrsregeln zu beachten. Auf dem Weg zum Aufstellungsplatz dürfen sich auf Wagen/Gespansen - außer dem Fahrzeugführer – keine Personen aufhalten. Eine Mitfahrt von Personen außerhalb des Zugwegs ist polizeilich untersagt. Mitfahrer dürfen die Wagen erst betreten, wenn diese ihren vorgesehenen Platz im Aufstellungsraum eingenommen haben. Zuwiderhandlungen führen zum Verlust jeglichen Versicherungsschutzes seitens des Veranstalters und können zum sofortigen Ausschluss aus dem Zug führen. Ausnahmegenehmigungen hierzu werden nicht erteilt.

Aufgestellte Sperrgitter dürfen nicht weggeräumt oder geöffnet werden.

Die im Aufstellungsplan zugewiesenen Aufstellungsplätze und Anfahrtswege sind unbedingt einzuhalten. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.

Die Aufstellung erfolgt, in Abhängigkeit von der Zugnummer. Zugteilnehmer mit Fahrzeugen haben sich innerhalb einer Toleranz von max. einer viertel Stunde am zugewiesenen Aufstellplatz einzufinden und sich unverzüglich bei der ausgewiesenen Meldestelle zu melden.

Den Anordnungen der DACHO-Zugleitung und der DACHO-Zugordner ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Im Aufstellungsbereich ist das Halten und Parken von Bussen grundsätzlich untersagt.

Behinderungen durch vorzeitiges Erscheinen am bzw. im Bereich des Aufstellplatzes sind zu vermeiden.

Bei verspätetem Eintreffen ist eine Eingliederung nur nach Maßgabe der Zugleitung zulässig.

Zur Vorbereitung (Beladen, Aufbauen usw.) haben Zugteilnehmer Raum deutlich außerhalb des Aufstellbereichs zu nehmen, um Behinderungen weitestgehend zu verhindern.

Fahrzeuge, die nicht am Umzug teilnehmen, dürfen den Aufstellplatz nicht befahren.

Die Verwendung von Heulsirenen und Starktonhörnern ist bei An- und Abfahrt zum Aufstellungs- bzw. Auflösungsplatz unzulässig.

Ablauf

Das Eingliedern in den laufenden Zug sowie etwaiges Ausgliedern aus dem Zug erfolgt nur nach Weisung der Zugleitung.

Ein eigenmächtiges Ausscheren aus dem Zug vor Erreichen des Auflösungsplatzes ist grundsätzlich untersagt.

Vor jedem Verein bzw. jeder Gruppierung sollte ein Schild mitgeführt werden, auf welchem der Name oder das Wappen und die Nummernfolge des jeweiligen Zugteilnehmers klar erkennbar ist.

Wurfmaterial ist unter Vermeidung verletzungsgefährdender Wurftechnik auszubringen. Größere bzw. eckige und harte Gegenstände dürfen nur gezielt abgegeben werden.

Während eines Zugstillstandes soll Wurfmaterial nicht abgegeben werden.

Die Fortbewegung des Zuges darf nicht beeinträchtigt oder gar aufgehalten werden.

Abfall und Müll ist erst am Auflösungsplatz in bereitgestellten Containern zu entsorgen und darf nicht während des Umzuges vom Fahrzeug geworfen werden.

Versicherungen, Abgaben, Rechte

Zugteilnehmer haben für eigenen Versicherungsschutz zu sorgen. Insbesondere ist eine Haftpflichtversicherung, die die Teilnahme an Umzügen beinhaltet, abzuschließen. (Die auf Verlangen der Zugleitung vorzulegen ist).

Eine Teilnahme an Umzügen erfolgt auf eigene Gefahr, da insbesondere seitens der DACHO keine Unfallversicherung besteht.

Die DACHO meldet die Veranstaltungen gemäß den eingegangenen Anmeldungen bei der GEMA an. Etwaige Abgaben, wie GEMA, Steuern, Gebühren usw. die wegen von der Anmeldung abweichender Eigenart zu entrichten sind, sind Sache der teilnehmenden Korporation.

Die DACHO ist von solchen Ansprüchen sowie solchen aus unerlaubten Handlungen freizustellen.

Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

Teilnahmegebühren

Mitgliedsvereine der DACHO zahlen **keine** Zugteilnahmegebühr.

Die Teilnahmegebühren für den Fastnachts-Sonntagsumzug für **Nichtmitglieder** der DACHO wurden in der Mitgliederversammlung vom Oktober 2019, wie folgt festgelegt:

bei Fußgruppen auf je 111,00 €

bei Fahrzeugen auf je 222,00 €

Diese Gebühren sind bis zum 1. Februar, des Jahres der Zugteilnahme, auf das Konto der DACHO bei der

Nassauischen Sparkasse
IBAN: DE13 5105 0015 0100 0001 48
BIC: NASSDE55XXX

zu entrichten.

In Einzelfällen kann der DACHO-Vorstand über Höhe und Zahlweise der Zugteilnahmegebühr für Nichtmitglieder oder gewerbliche Zugteilnehmer entscheiden

Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung kann der Ausschluss von der Veranstaltung erfolgen.

Sanktionen

Im Falle von Verstößen gegen diese Zugordnung können durch den DACHO-Vorstand bzw. der Zugleitung folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Eingliederung am Ende des Zuges
- Ausschluss von der laufenden Veranstaltung sowie Entfernung aus dem Zug
- Nächstjährige Platzierung am Ende des Zuges
- Ausschluss von nächstjährigen Umzügen

- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
- Anzeigenerstattung bei Polizei- bzw. Ordnungsbehörden

Eine Entschädigung bzw. Erstattung etwaiger Teilnahmegebühren erfolgt im Falle von Ausschlüssen nicht.

Diese Zugordnung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 22.10.2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.